Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

2.6.1874 (No. 126)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 126. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Dienstag, 2. Juni | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

XX Betrachtungen über den Gesetzesvorschlag, die Rechtsverhältnisse der „Altkatholiken" betr.

[Vor den Kammerverhandlungen geschrieben.]

(Schluß.)

Der Staatsrechtslehrer von Mohl erkennt also in nachdrücklicher Weise an, daß Fragen, welche die innern Angelegenheiten der Kirche berühren, nur durch Verhandlung und Vereinbarung mit dieser, nicht aber auf dem Wege einseitiger Staatsgesetzgebung zu regeln sind. Wie oben dargethan, gehört nun aber zu den innern Angelegenheiten einer Kirche ihrer Natur nach vor Allem die Frage, aus welchen Mitgliedern sie bestehe, mit andern Worten, an welche Bedingungen diese Mitgliedschaft geknüpft und wer also berechtigt sei, sich zu diesen Mitgliedern zu zählen.

Schon äußerlich und nach dem Wortsinne muß es dagegen als ein krasser Widerspruch bezeichnet werden, Personen, welche die kirchlichen Rechte des römischen Papstes, wäre es auch nur auf einem Gebiete läugnen, Personen, welche ihrer Kirche seit längster Zeit entweder gleichgültig oder feindselig gegenüberstehen, wie es bei den sog. Altkatholiken der Fall, ja, welche sich jetzt vielfach gänzlich von dem römischen Papste und den Bischöfen lossagen und losgesagt haben, noch als vollberechtigte Mitglieder dieser römisch-katholischen Kirche, welche allein in Baden anerkannt ist (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1870) und welche eben diesen Papst und diese Bischöfe zu Oberhäuptern hat, betrachten und behandeln zu wollen.

Papst und Bischöfe sind es auch, mit welchen die Großh. Staatsregierung bis auf die neueste Zeit Vereinbarungen und Verträge abgeschlossen hat. Erstere repräsentiren aber keine andere als die römisch-katholische Kirche und jene Vereinbarungen können also auch nur für diese Kirche und für diejenigen gelten, welche noch zu ihr gehören. Die Altkatholiken aber sind Leute, welche durch rechtsgültige Entscheidung des anerkannten Oberhauptes dieser Kirche aus derselben ausgeschlossen sind, und eben selbst im Begriffe sind, besondere Genossenschaften zu bilden. Was also durch Staatsgesetze für die römisch-katholische Kirche bestimmt ist, kann auf diese sog. Altkatholiken so wenig Anwendung finden, als auf andere Religionsgesellschaften, welche früher sich aus dieser römisch-katholischen Kirche heraus gebildet haben: auf Lutheraner, Deutschkatholiken ꝛc.

Zu Art. 2:

Die Jurisdiction der bisherigen kirchlichen Oberen über die sog. Altkatholiken braucht nach dem Gesagten nicht erst suspendirt zu werden, da diese Suspension durch den thatsächlichen und rechtlichen Ausschluß derselben aus der römisch-katholischen Kirche von selbst erfolgt ist; wäre sie nicht erfolgt, so könnte sie keinesfalls durch ein reines Staatsgesetz herbeigeführt werden, da sie lediglich als die rechtliche Folge des Ausschlusses oder Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft erscheint, solcher Ausschluß oder Austritt aber, wie oben dargethan, eine innere Angelegenheit der Genossenschaft und ihrer betreffenden Mitglieder ist. Dieß ist durch den schon angeführten §. 1 des I. Constitutions-Ediktes von 1807 ausdrücklich dahin anerkannt:

„Niemand kann eine Abweichung seiner Religionsüberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, der er unterliegt, sich zu entziehen oder Staatsschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lossagt." Und §. 14 desselben Constitutions-Ediktes besagt:

„Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht."

Ebenso sind in §. 12 desselben Gesetzes als „rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag," bezeichnet:

„Gewissensleitung aller Mitglieder, Anhaltung derselben zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche bestimmt sind ꝛc."

In den Art. 2 und 3 des Gesetzesvorschlags ist ausgesprochen, daß die sog. Altkatholiken neue kirchliche Genossenschaften bilden, also aus den bisherigen römisch-katholischen Pfarrgemeinden ausscheiden sollen. Diese Pfarr- und Kirchspielsgemeinden — die katholischen wie die protestantischen — sind aber anerkanntermaßen Körperschaften, juristische Personen, wie dieß die politischen Gemeinden sind.

Nach allgemein bekannten Rechtsgrundsätzen steht nun aber einzelnen Mitgliedern einer Körperschaft vor oder nach ihrem Austritt aus solcher keinerlei Recht auf einen für sie auszuscheidenden Antheil des Körperschaftsvermögens zu, da die Körperschaft und ihre einzelnen Mitglieder überhaupt persönlich und vermögensrechtlich verschiedene Rechtssubjekte sind.

Der römisch-katholischen Kirche und ihren einzelnen Genossen- und Körperschaften sind aber ihre Rechte und insbesondere auch ihre Vermögensrechte durch Staatsverträge, Grund- und Verfassungsgesetze auf das feierlichste gewährleistet.

So bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Art. 63 und das zu dessen Vollzug erlassene 3. badische Organisations-Edikt von 1803:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben."

Das erwähnte badische Organisations-Edikt fährt dann fort:

„Diese Regel schreiben wir allen unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäuden, in derem unbestrittenen Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindrängen oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll; mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten ꝛc."

Diese Garantie ist im I. bad. Constitutions-Edikt vom 14. Mai 1807, Art. 9, 10, 11, 12, 14, 20 in nachdrücklicher Weise wiederholt:

So besagt § 9:

„Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprüchen oder beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt" ꝛc. Solches kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden."

Ferner in Art. 10:

„Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession gehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden."

Die Verfassung vom 22. August 1818 und das Gesetz vom 9. October 1860 haben diese Garan-

Verschiedenes.

— Die Londoner Pall Mall Gazette brachte am 12. Mai aus Petersburg die Nachricht, der 24jährige Großfürst Nikolaus, Neffe des Kaisers Alexander und ältester Sohn des Großfürsten Constantin, habe Hausarrest erhalten und die Polizei halte Nachsuchungen unter seinen Papieren. Gleichzeitig berichtete die Independance Belge von einem in den höchsten Kreisen der petersburger Gesellschaft vorgekommenen Juwelen-Diebstahl und von der auf directen Befehl des Kaisers erfogten Verhaftung eines jungen Mannes, den die eigene Mutter als den Thäter hatte bezichtigen müssen. Der Neuen Freien Presse aber ging aus Petersburg, 13. Mai, folgende Mittheilung zu: „Kurz vor seiner Abreise ließ der Zar Alexander den petersburger Polizeimeister v. Trepow zu sich rufen und begrüßte ihn mit folgendem Vorwurf: „Das ist mir eine schöne Polizei! . . . bald werde ich im Winterpalais vor Dieben nicht mehr sicher sein! . . . bei meiner Schwägerin im Marmorpalaste verschwinden Diamanten und Pretiosen, Diebstahl häuft sich auf Diebstahl, und du hast von alledem keine Ahnung!" Der Polizeimeister, durch die kaiserliche Ungnade bedroht, versprach, den mysteriösen Diamantenräuber binnen 24 Stunden zur Stelle zu schaffen. Er nahm die Sache persönlich in die Hand, ließ alle Diener des Marmorpalastes (bekanntlich die Residenz des Großfürsten Constantin) festnehmen, unterwarf jeden einzelnen einem strengen Verhör und war denn so glücklich, sein Wort halten und dem Zar am Tage nach jener Audienz den Namen des Missethäters enthüllen zu können. Es war der eigene Sohn des Großfürsten Constantin, Nikolaus Constantinowitsch, der Neffe des Zars. Seit einem Monat oder länger betrieb der kaum zwanzigjährige junge Mann das traurige Geschäft, den Schmuckkasten seiner Mutter zu plündern und die prachtvollsten Brillanten in Taschengeld umzusetzen. Trepow folgte dem Grundsatze aller Criminalisten und fragte zuerst: „Où est la femme!" Bald hatte er auch die Mitschuldige gefunden, eine schmucke Amerikanerin, Miss Fenix, welcher der junge Nikolaus den Ertrag des Diamantenhandels zu widmen pflegte, und außerdem einen Wechsel von bedeutender Summe — man spricht von einer Million Rubel — unterzeichnet hatte. Was mit der Dame geschehen soll, ist nicht bekannt; vom Großfürsten aber weiß die ganze Stadt, daß er vom Zar bis auf Weiteres zum Hausarrest im Marmorpalast verurtheilt wurde. Merkwürdig ist, daß Nikolaus einen Theil des geraubten Gutes fürsorglich in einem Bankhause deponirt hat, um, wie er sagt, für seine alten Tage gesichertes Brod zu haben. Diese bei einem Großfürsten befremdlichen Nahrungssorgen wie verschiedene andere Umstände haben den Glauben geweckt, es möge wohl um den Verstand des jungen Mannes nicht ganz richtig stehen: die Folgen einer Krankheit sollen ihn dem Wahnsinn nahe gebracht haben. Das wäre sehr traurig, ist aber vielleicht nur erfunden, die unliebsame Angelegenheit zu bemänteln."

(Viele Unglücksfälle zur See) rühren daher, daß es bis jetzt an gemeinsamen, internationalen Seesignalen fehlte. Nicht wenige Zusammenstöße auf der See wurden dadurch herbeigeführt, daß eine Schiffsmannschaft die einer andern Nationalität angehörige Schiffsmannschaft des ihr begegnenden Schiffes nicht verstand. Dringend nöthig ist daher eine allgemein verständliche Zeichensprache zur See, welche von allen Nationen im gemeinschaftlichen Verkehr gebraucht werden kann. Amerikanische Fachmänner haben nunmehr ein System dieser Art ausgearbeitet unter dem Namen: „Der internationale Signal-Codex für den Gebrauch aller Völker." Der Vorzug dieses leicht faßlichen Systems besteht eben darin, daß dasselbe das Verständniß der gegenseitigen Sprachen bei Verhandlungen überflüssig macht. Die sämmtlichen Vorkommnisse auf dem Wasser sind in eine Zeichensprache übersetzt, deren Fragen und Antworten deutlich und bestimmt vorgezeichnet sind. Ein geographischer Leitfaden ist beigefügt. Die Regierungen fast aller seefahrenden Nationen haben das System höchst günstig begutachtet und zur Annahme empfohlen, und es läßt sich erwarten, daß es in nicht ferner Zeit die einzige Art der Verständigung auf den Flotten, im Dampfschiffverkehr und im großen Kauffahrteiwesen überhaupt sein wird.

(Merkwürdige Rettung.) Der Cunard-Dampfer „Atlas" hatte auf seiner letzten Reise auf der Höhe von Fastnett-Light an der englischen Küste einen furchtbaren Sturm zu bestehen. Eine gewaltige Woge, die über das Schiff hereinbrach, riß die Boote weg und schwemmte den dritten Officier und zwei Matrosen über Bord, die ertranken. Dieselbe Woge riß auch den zweiten Officier und einen Passagier fort, allein die Rückfluth schleuderte dieselben wieder auf's Deck, wo sie sich anklammerten und so merkwürdiger Weise gerettet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tien, wie schon erwähnt, ausdrücklich zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche erneuert.

Es ist nun doch klar, daß durch diese feierlichen Vertrags- und Verfassungsbestimmungen jede Theilnahme Solcher, welche wie die Altkatholiken sich von Papst und Bischöfen lossagen, die innerhalb der Zuständigkeit Letzterer erlassenen Glaubensnormen verläugnen, vom Vermögen der römisch-katholischen Kirche, deren Besitz gewährleistet wurde, ausgeschlossen ist. Denn diese Gewährleistungen wurden ja zu Gunsten des Besitzers ausgesprochen und dieser war und ist kein anderer als die römisch-katholische Kirche und deren einzelne Körperschaften: Kirchenspielsgemeinden und Stiftungen. Einzelnen Mitgliedern solcher könnten höchstens Genußrechte an jenem katholischen Kirchenvermögen zustehen, aber auch diese hören auf, sobald in der Person des Genußberechtigten die Erfordernisse dieser Berechtigung verschwinden.

Gleichwohl soll nun nach Art. 4 des Gesetzes-Vorschlags den neu zu constituirenden Genossenschaften der sog. Altkatholiken die Mitbenützung der Kirchen und kirchlichen Geräthschaften der römisch-katholischen Pfarrgemeinden ja nach Artikel 6, bei Mehrheitsbeschlüssen sogar der Besitz und die Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens solcher Gemeinden zufallen.

Dieses Vermögen gehört aber nach bestehendem Rechte nicht den Kirchengemeinden, sondern den Stiftungen, Caplaneien, Kirchen-Baufonds, für welche es von den Stiftern gegründet ward, und ist diesem Zweck gemäß zu verwalten und zu verwenden.

Reichsdeputationshauptschluß § 63, 65.
I. Constitutions-Edikt von 1807. § 9.
II. " " " 1807. § 9.
Verfassung von 1818. § 20.
Vereinbarung vom 5. November 1861 und
Landesherrl. Verordnung vom 20. Nov. 1861. § 16.
Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870. § 1, 3, 4, ff.

Die Verwaltung selbst und die Aufsicht, sowie das Verfügungsrecht über diese Stiftungen steht aber gesetzlich und nach den zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen von 1860/61 den vorschriftsgemäß gewählten Vertretungen der Kirchspielsgemeinden, den Stiftungscommissionen und bezw. den Aufsichtsbehörden derselben zu und allen diesen nur als Organen der römisch-katholischen Kirche, denen dieses Vermögen und dessen Genuß und Verwaltung garantirt ist. Jeder Anspruch Einzelner oder auch einer Mehrzahl von Personen, gleichviel ob sie die Minderheit oder Mehrheit der Kirchspielsgemeinde bilden, ist hiernach rechtlich und gesetzlich ausgeschlossen.

Ein anerkannter Rechtsgrundsatz ist ferner, daß man sich bei Formulirung und Beurtheilung eines rechtlichen Anspruchs auf den Standpunkt desjenigen stelle, gegen welchen dieser Anspruch erhoben wird, da doch nach Recht und Billigkeit von Niemanden etwas gefordert werden solle, was dieser rechtlich oder physisch außer Stand ist zu bewilligen.

Für den römischen Katholiken ist nun der Gottesdienst der sog. Altkatholiken kraft althergebrachter Lehrsatzungen der Erstern ein Sacrileg, welches die Kirchen, in denen es vorgenommen wird, verunehrt, entweiht. Die Mitbenützung einer Kirche durch die Altkatholiken würde hiernach die römischen Katholiken nöthigen, diese Kirche zu meiden und würde sich also thatsächlich zur Alleinbenützung und vollständige Aneignung derselben gestalten. Das thatsächliche Ergebniß würde also sein, daß eine kleine Minderheit von Personen unter dem Vorwande religiöser Bedürfnisse, die Mehrheit aus dem Besitz der Kirche, welche diese seit Jahrhunderten inne hat und benützt und deren Fortbesitz ihr in der feierlichsten Weise gewährleistet ist, verdrängt.

Deutschland.

Karlsruhe, 31. Mai. S. K. H. der Großherzog haben unter dem 23. d. M. gnädigst geruht, der auf Professor Dr. Knop gefallenen Wahl zum Direktor der Polytechnischen Schule für das Studienjahr 1874/75 die höchste Bestätigung zu ertheilen; den Professor honorarius Dr. Karl Volmar Stoy an der Universität Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem badischen Staatsdienste zu entlassen.

Karlsruhe, 31. Mai. Auf Grund der in diesem Frühjahr vorgenommenen juristischen Staatsprüfung werden folgende Rechtspraktikanten in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt:

Otto Lenel von Mannheim, Karl Heil von Bühl, Josef Darmstädter von Mannheim, Max Becker von Karlsruhe, Eugen v. Jagemann von Wertheim, Hermann Josef v. Stengel von Karlsruhe, Franz Ruser von Tüllingen, Abraham Staadecker von Merchingen, Albert Muth von Linkenheim, Hermann v. Rotteck von Kirchen, Gustav Ernst von Haslach, Adolf Zutt von Radolfzell, Eduard Gallus von Niederschopfheim, Mathias Birk von Ibach, Ferdinand Clauß von Lichtenau, Peter Diez von Klepsau, Wilhelm Braun von Karlsruhe, Max Friedberg von Mosbach, Robert Ruoff von Waldshut, Karl Köhler von Walldürn, Josef Lehmann von Oberharmersbach, Richard Mickel von Hüffenhardt, Michael Schott von Laudenbach, Otto Mayer von Ueberlingen.

Karlsruhe, 27. Mai. Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetze lautet:

§ 1. Die §§ 18 und 28 des Reichspreßgesetzes werden unter den Voraussetzungen des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche durch die Amtsgerichte, andernfalls durch die Strafkammern der Kreisgerichte abgeurtheilt. § 2. Druckschriften, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen, können auf Antrag des Staatsanwalts, bei schweren Fällen von Beleidigungen auch auf Antrag eines Privatklägers durch Verfügung des Untersuchungsrichters mit Beschlag belegt werden. Die §§ 26—28 des Reichspreßgesetzes gelten auch für solche gerichtlichen Beschlagnahmen. § 3. Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder andern öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor dies ins Werk gesetzt wird, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen, sowie solche Veröffentlichungen, welche keinen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich erlaubte Versammlungen, öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr. Zuwiderhandlungen werden bis zu 150 Mark Geld oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. § 4. Dies Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit. Vom gleichen Tage an ist aufgehoben das badische Preßgesetz von 1868 nebst den sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches.

* **Karlsruhe**, 30. Mai. Noch vor wenigen Tagen hörten wir aus dem nationalliberalen Lager einzelne Stimmen, die der Meinung waren, die Einkommensteuer werde verworfen oder doch nur mit knapper Majorität — die Rechte werde die Entscheidung in der Hand haben — angenommen werden. Wir glaubten nicht daran trotz mangelnder Propheteugabe, — wir dachten an einen Compromiß und dieser hat nun auch gestern glücklich operirt. Sind doch die Nationalliberalen gutmüthige, versöhnliche Leute, die selten lange einander etwas nachtragen. So wurde uns erzählt, daß die Herren Ellstätter und Kiefer, trotzdem sie sich unmittelbar zuvor so gründlich in die Haare gerathen waren, über Pfingsten eine Fußtour mit einander in's Gebirge gemacht hätten. Nil mirari, — gaben wir zur Antwort. Wußten wir doch, daß auf dem vorigen Landtag schon nach einem kaum minder heftigen Streit, den der frühere Abgeordnete Eckhard mit demselben Finanzchef hatte, andern Tages der gleiche Volksvertreter aus dem Fenster des Angegriffenen einer Parade zuschaute. Kurz und gut, der Compromiß kam also zu Stand.

Und wie amüsabel war es zu sehen, wie die Schwenkung sich vollzog! Es sei nothwendig sich nochmals zu berathen, erörterte am Vorabend des Windumschlages Herr Bluntschli, fast vergessend, daß er im Lehnstuhl des parteilosen Mannes saß und sich nur seiner Parteiführerrolle erinnernd, — man müsse nochmals berathen, weil „unter den Freunden" eine Meinungsdifferenz sei! Patriarchalische Zustände, — gemüthlicher Urbrei des Nationalliberalismus, dachte ich und eilte lachend von der Karlsruher Agora in die kühleren Räume des „Grünen Hofes", um in einem Tropfen — Lethe die gesammte Einkommensteuer mit dem Amendement Bär sammt allen übrigen zu ertränken, ein weit gründlicherer Tod, als der Papierkorb des Abg. Mays ihn zu geben vermag, bei dem man vor der Auferstehung nicht ganz sicher ist. Aber auch da war keine Oase des Friedens; die „Schwarzen" und die „Rothen" setzten hier auf's Gemüthlichste die Fehde fort: die Behäbigkeit der Bauern, die verehrliche Israelitenschaft von Mockum, die Geldprotzen und die Mastbürger, Alles wirbelte durcheinander im großen Brei der Einkommensteuer, und wäre Hr. Elias Ellstätter dazu gekommen, man hätte ihm den größten Löffel dedicirt, um obendrauf herumzuschöpfen. Aber er kam nicht; denn noch war er nicht gerettet, was ihm erst am andern Tage angethan wurde, als Bär von heute nicht mehr Bär von gestern war.

Und so kam der andere Tag und der andersgewordene Bär, — wie er verlaufen ist, der Tag nämlich, wissen unsere Leser, aber das wissen sie nicht, mit welcher Gravität der sich seiner rettenden That bewußte Convertit Bär sich seiner Aufgabe entledigte, wenn ihm auch dafür nicht einmal ein Dank zu Theil wurde, wie er selbst bitterlich klagte.

So ist's äußerlich und innerlich zugegangen bei der Einkommensteuer, über die wir keinen Leitartikel schreiben, obgleich Ihr Referent — so instructiv waren für ihn die Verhandlungen — pro oder contra sich ungefähr so kurz fassen könnte wie etwa der Abg. Stösser von Wiesloch, dem man es übrigens lassen muß, daß er die Dinge nach allen Ecken und Zipfeln hin sich und dem Hause gehörig zurecht zu bügeln versteht.

* **Karlsruhe**, 30. Mai. Eine der wichtigsten Verbesserungen, welche die Abgeordneten der katholischen Volkspartei an dem Gesetz über die Einkommensteuer herbeizuführen beabsichtigten, bestand darin, daß das Minimum des steuerpflichtigen Einkommens von 1500 auf 1800 Mark erhöht werde; leider fand dieses Bestreben nicht genügende Unterstützung Seitens der liberalen Partei. Bei dem Interesse des darauf hinzielenden Antrages für die Steuerpflichtigen haben wir den Abg. Hug ersucht, uns den wesentlichen Inhalt seiner in der Sitzung vom 27. d. zu dessen Begründung gehaltenen Rede mitzutheilen. Dieselbe lautete etwa wie folgt:

M. H.! Es mag auf den ersten Blick als ein Widerspruch erscheinen, wenn ich jetzt für den Antrag, das Minimum des zu besteuernden Einkommens von 1500 auf 1800 Mark zu erhöhen, in die Schranken trete, während ich im Lauf der vorigen Woche die Einführung einer einheitlichen Einkommensteuer mit Ausschluß aller übrigen directen Steuergattungen empfahl.

Jetzt spreche ich für Beschränkung, in der vorletzten Sitzung sprach ich für Ausdehnung der Einkommensteuer auf alle Steuerpflichtige. Dieser Widerspruch findet seine einfache Lösung darin, daß wir es hier nicht mit der Einkommensteuer, als einziger directer Steuer, sondern als einer Zusatzsteuer zu allen andern directen Steuern zu thun haben.

Zu unserm Ertragssteuersystem tritt die Einkommensteuer. Diese Combination zweier Steuersysteme gebietet dringend Schonung der weniger bemittelten Volksklassen. Diese Rücksicht der Schonung ist der Hauptgrund, der mich bestimmt hat, den Antrag auf Erhöhung des steuerbaren Einkommensminimums von 1500 auf 1800 Mark zu unterstützen.

Bei den jetzigen hohen Lebensmittelpreisen ist es für einen Steuerpflichtigen, — und die meisten Steuerpflichtigen sind Haushaltungsvorstände, Familienväter, — schwer, bei einem Einkommen von nur 1500 Mark = 875 fl. sich und seine Familie zu unterhalten, all' die mannigfaltigen und großen Bedürfnisse an Kleidung, Nahrung, Wohnung ꝛc. zu befriedigen. Ja selbst bei einem Einkommen von 1800 Mark = 1050 fl. wird es großer Sparsamkeit und Einschränkung bedürfen, um neben den bestehenden Ertragssteuern auch noch die Einkommenssteuer bestreiten zu können. Die Landwirthschaft treibende Bevölkerung befindet sich in dieser Beziehung in keiner günstigeren Lage, als die gewerbtreibende; denn alle selbstproducirten Lebensmittel, Milch, Fleisch, Gemüse ꝛc., die der Landwirth für den Unterhalt seiner Familie braucht, werden in Geld veranschlagt und bilden Bestandtheile des steuerbaren Einkommens. Wenn die Verbrauchsgegenstände des Landwirths und seiner Familie nach den jetzt herrschenden Preisen in Geld berechnet werden und das Einkommensminimum auf 1500 Mark festgestellt bleibt, werden voraussichtlich eine weit größere Zahl von Landwirthen von der Einkommenssteuer betroffen, als nach der Regierungsvorlage unterstellt ist. All' den Landwirthen, die nur ein Einkommen von 1500—1800 Mark beziehen, wird es ebenso schwer fallen, neben den Ertragssteuern auch noch die Einkommenssteuer zu zahlen, als den übrigen Steuerpflichtigen. Auch bei Erhöhung des Minimalbetrags auf 1800 Mark = 1050 fl. wird die Einkommenssteuer auf die unteren Steuerklassen immer noch hart drücken; allein die Gefahr einer zu starken Belastung, die selbst die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse unmöglich macht, wird doch beseitigt oder wesentlich vermindert.

Bei der Festsetzung der Grenze des steuerbaren Einkommens ist sodann folgender Punkt zu berücksichtigen: zur Berechnung der Einkommensteuer können zwei Wege eingeschlagen werden: man kann den Steuerfuß entweder auf das ganze steuerbare Einkommen oder nur auf den nach Abzug des Minimums verbleibenden Rest in Anwendung bringen. Bezieht ein Steuerpflichtiger ein Einkommen von 1600 Mark und beträgt die Steuer in der untersten Klasse 1% des Einkommens, so hat er im ersteren Fall 16 Mark = 9 fl. 20 kr. Steuer zu bezahlen; im letzteren Fall dagegen hat er nur das nach Abzug des Minimums verbleibende Einkommen, somit bei dem Minimum von 1500 Mark nur 100 Mark zu versteuern, also nur 1 Mark = 35 kr. zu entrichten. Im ersteren Fall ist der Uebergang vom steuerfreien zum steuerpflichtigen Einkommen in Hinsicht auf die steuerliche Belastung ungleich schroffer, als im letzteren; nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird gleichwohl das erstere Verfahren vorgeschrieben und damit ein Mißverhältniß in der Besteuerung zwischen jenen Pflichtigen, deren Einkommen der Minimalgrenze nahe liegt, und jenen, deren Einkommen diese Grenze überschreitet, geschaffen, das um so schwerer empfunden wird, je tiefer das Minimum herabgesetzt wird. Zur Milderung dieser Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlast würde es wesentlich beitragen, wenn das Minimum höher gegriffen würde.

M. H.! Ich bin zwar nicht in der Lage, Ihnen einen ganz exacten rechnungsgemäßen Ausweis über die Wirkung meines Antrages zu liefern. Allein dies dürfte doch kein Hinderniß bilden, ihm stattzugeben. Wir haben auf finanziellem Gebiet schon viele gesetzliche Bestimmungen genehmigt, ohne über deren Tragweite mathematische Sicherheit erlangt zu haben; es waren innere, in der Natur der Sache beruhende Gründe, die uns veranlaßten, solche Bestimmungen gutzuheißen. Im vorliegenden Fall sind es, wie schon angedeutet, Billigkeitsgründe, die Rücksichten auf die Schonung der weniger steuerfähigen Volksklasse, die uns, wie ich glaube, bestimmen müssen, das steuerpflichtige Minimum auf 1800 Mark zu erhöhen. Wenn ich auch eine vollkommen exacte Berechnung der Wirkung meines Antrags nicht aufzustellen vermag, wenn dies bei dem Mangel des nöthigen Materials überhaupt unmöglich ist, so will ich gleichwohl versuchen, den Ausfall, der sich für die Staatskasse im Falle der Annahme meines Antrags ergäbe, annähernd zu berechnen. Die Zahl der Steuerpflichtigen unseres Landes, die ein Einkommen von 1500 bis 1800 Mark beziehen, wird sich auf etwa 10,000 belaufen. Das steuerbare Einkommen stellt sich — unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugrundelegung des Minimalsatzes von 1500 Mark (als Steuersatz für die 1. Klasse) auf 15 Millionen Mark.

Hieraus berechnet sich, wenn der Steuerfuß 1% des pflichtigen Einkommens beträgt, der Ausfall auf 150,000 Mark oder 87,500 fl. Diese muthmaßliche Berechnung stimmt mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers überein, der den Ausfall für die Staatskasse im Falle der Erhöhung des Minimums auf 1800 Mark zu 80—90,000 fl. veranschlagt. Diese Summe ist allerdings nicht unerheblich, allein gegenüber dem Gesammtertrag der Einkommenssteuer von nahezu einer Million Gulden sollte sie, wenn es sich darum handelt, einer zahlreichen, schon durch die Ertragssteuern schwer belasteten Volksklasse Erleichterung zu verschaffen, nicht den Ausschlag geben. □

Zur Begründung meines Antrags erlaube ich mir ferner auf die Kosten der Constatirung der Steuer, der Ermittlung der steuerbaren Einkommen hinzuweisen. Diese Kosten stehen im umgekehrten Verhältniß zur Höhe der steuerbaren Einkommen; je geringer die Zahl der Steuerpflichtigen und je größer die steuerbaren Einkommen sind, desto geringer sind die Kosten der Constatirung der Einkommen im Verhältniß zum Ertrag der Steuer. Auch kann wohl — wenn man den Kreis der Steuerpflichtigen durch Erhöhung des Minimums verengt — der Behördenapparat vereinfacht und das Institut der Bezirkssteuercommission, das mir ohnehin nicht einleuchten will, füglich erspart werden. Vom Gesichtspunkte der Geschäftsvereinfachung und Kostenersparniß wird sich der von meinen Freunden und mir gestellte Antrag gewiß empfehlen.

Schließlich mache ich Sie, m. H., darauf aufmerksam, daß im Lande vielfach Vorurtheile und Mißtrauen gegen die Gesetzesvorlage herrschen. Ich habe mich in mehreren zahlreichen Volksversammlungen, in denen ich über die Einkommensteuer Erläuterungen gab, darüber verlässigt, daß das Volk gegen diese Steuer, auch wenn sie keine neue Belastung, keine Vermehrung der Steuerlast im Ganzen, sondern nur eine Ausgleichung, eine gerechtere Vertheilung der Steuern herbeiführt, eingenommen ist. Diese Vorurtheile werden schwinden, wenn die Steuer nur von den leistungsfähigeren, vermöglicheren Volksklassen erhoben, wenn das Minimum erhöht wird. Der Zweck der Einführung der Einkommenssteuer, — die Verschiebung unserer Steuerlasten auf die tragfähigeren Schultern, wird um so klarer in die Augen springen, je höher das Minimum innerhalb gewisser Schranken gestellt wird.

Aus all' den angeführten Gründen empfehle ich Ihnen unsern Antrag, den Minimalsatz des steuerbaren Einkommens auf 1800 Mark zu erhöhen.

✻ **Karlsruhe**, 1. Juni. Es ist doch wirklich stark, wenn ein Correspondent der Bad. Landeszeitung in deren letzten Nummer sich herausnimmt, einige ganz harmlose Scherze unseres Redakteurs in Kammerangelegenheiten zu großen Staatsverbrechen hinaufschrauben zu wollen, und es beweist uns dies auf's Unzweideutigste, was wir häufig schon wahrzunehmen Gelegenheit hatten, daß man auf nationalliberaler Seite um so empfindlicher, ja, wir möchten fast sagen nach Art der Weiber empfindsamer ist, je rücksichtsloser man gegen Diejenigen, die nicht zu jener Partei gehören, vorgehen zu dürfen für gestattet hält. Kein Blatt hat in der That sich rücksichtsloserer Ausfälle gegen den Abgeordneten v. Buß schuldig gemacht, und wir sind auf Verlangen bereit, den Nachweis zu liefern, als gerade jene Badische Landeszeitung, deren wohl den Kammerkreisen angehörender X-Correspondent sich über einige harmlose Späße unserer Seits so bis zum Lächerlichen echauffirt. Bezeichnend aber ist es über alle Maßen, wenn nun liberaler Seits inskünftig der Humor mit dem Staatsanwalt bedroht werden soll, — ja ächt liberal von den nämlichen Leuten, die über ihre unfläthigen Berliner Witzblätter nicht genug ihr Wohlgefallen äußern können, zumal wenn ein einer anderen Partei angehöriger Abgeordneter mit der schwer beleidigenden Bezeichnung von einem höchst billigen Denker als „Reichstagsclown" beschimpft werden soll. Wenn dann schließlich der Correspondent uns eine Belehrung über die Pflichten eines Kammerreporters geben will, so bedürfen wir derselben nicht. Nach seiner diesbezüglichen Andeutung, die auch ächt nationalliberal ist, scheint er sich unter einem Kammerberichterstatter einen Kammerdiener vorzustellen: ist dem so, so mag er es versuchen, sich das Modell dafür in seiner eigenen Partei zu holen; beim Bad. Beobachter ist dergleichen nicht zu finden, da sich sein Referent nicht dazu hergibt, in irgend einer Partei — mag sie heißen wie sie will — sich mit tief abgezogenem Hut in Demuth ersterbender Haltung zu produciren.

✻ **Stuttgart**, 29. Mai. Gestern hat unsere Abgeordnetenkammer eine Verhandlung gepflogen, auf deren Ausgang man in allen kathol. Kreisen und nicht bloß in diesen äußerst gespannt war. Auf der Tagesordnung stand eine Regierungsvorlage, welche neben einem auf unserm sog. Hochbaufonds bereits übernommenen Betrag von 35,000 fl. die Summe von weiteren 107,000 fl. zum Bau einer neuen kathol. Kirche in Tübingen verlangte, welche zugleich Convicts-, Garnisons- und Gemeindekirche sein und das bisherige ebenso ungesunde als ungenügende Gebäude ersetzen soll. Nun gehört von unsern Kammermitgliedern nicht der vierte Theil der kathol. Confession an und hat in der II. Kammer bei uns die nationalliberale Partei zugleich die Entscheidung in der Hand. Nach der Stellung, welche dieselbe gegenüber den Katholiken überall einnimmt und da der Gegensatz zu derselben Seitens der kathol. Bevölkerung bei den letzten Reichstagswahlen auch in Württemberg hervorgetreten war, stand zu befürchten, daß diese Stimmung auch der genannten Regierungsvorlage gegenüber sich geltend machen könnte und daß am Ende die Exigenz in der verlangten Höhe nicht verwilligt werden möchte. In der That hatte auch eine starke, mit nur einer Ausnahme aus Nationalliberalen bestehende Minorität der Finanzcommission den Antrag gestellt, nur 65,000 fl. zu verwilligen, und diese Verwilligung an mehrere lästige Bedingungen knüpfen wollen. Die Entscheidung der Kammer fiel jedoch glücklich so aus, daß die volle Exigenz und zwar mit 63 gegen 18 Stimmen verwilligt wurde (9 Mitglieder waren abwesend). Bei der Debatte war die glänzende Beredtsamkeit des Hrn. Domkapitulars v. Dannecker von großem Gewicht. Am Schluß seiner Rede rief er der Versammlung zu: Sie können die Exigenz nicht ablehnen, ohne ein Drittel Ihrer Mitbürger schwer zu kränken. Lebhaftes Bravo folgte seiner Rede. Auch der Abg. M. Mohl hat sich der Vorlage auf's Entschiedenste angenommen. Hocherfreut mag unser Hr. Bischof über dieses Resultat sein, welches ihm sofort nach der Abstimmung telegraphisch nach Rottenburg gemeldet wurde. Das Entgegenkommen, welches hier katholische Wünsche und Bedürfnisse Seitens unserer Regierung und Volksvertretung gefunden haben, wird wohl auch auswärts mit Freude vernommen werden. Die neue kath. Kirche in Tübingen, deren Bauplan von Oberbaurath Egle entworfen ist, soll bis zu unserm Universitäts-Jubiläum im Jahr 1878 vollendet sein.

Berlin, 31. Mai. Nachdem der Bundesrath gestern die Ausschußanträge wegen des Auslieferungsvertrags mit Belgien angenommen, wird der Reichskanzler die deutsche Gesandtschaft in Brüssel mit Instruktionen wegen Fortsetzung der Unterhandlungen versehen. Der Beschluß wegen eines Reichsgesetzes über Civilehe wurde gestern wegen mangelnder Instruktionen einiger Gesandten von der Tagesordnung abgesetzt. Die Nachricht hiesiger Morgenblätter über einen schon gefaßten Beschluß ist irrthümlich.

Berlin, 31. Mai. Fürst Bismarck reiste heute früh 8¾ Uhr nach Varzin ab.

Breslau, 29. Mai. In der heutigen letzten Hauptversammlung der Schullehrer wurde die Antwort des Fürsten Bismarck auf ein an ihn abgesandtes Begrüßungstelegramm, in welcher der Fürst „seinen herzlichen Dank für die treuen Kampfgenossen" aussprach, verlesen und mit jubelndem Beifall aufgenommen. Der Cultusminister drückte gleichfalls in einem Telegramm seinen Dank für den ihm gewordenen Gruß der Lehrerversammlung mit dem warmen Wunsche aus, daß gemeinsame ernste Arbeit mit einem gedeihlichen Erfolge belohnt werden möge. Morgen findet für die Theilnehmer der Versammlung eine Extrafahrt in's Gebirge statt.

Ausland.

Rom, 29. Mai. Cardinal Falcinelli ist heute Morgen gestorben.

Paris, 30. Mai. Einer der „Agence Havas" von carlistischer Seite aus Hendaye über San Sebastian vom heutigen Tage zugegangenen Meldung zufolge griffen entsandte Regierungstruppen gestern fünf carlistische Bataillone, welche die Belagerer von Hernani deckten, an, wurden aber zurückgeworfen.

Versailles, 30. Mai. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung fand eine lange Discussion über die Festsetzung der Tagesordnung statt. Randot von der Rechten bemerkte: wenn die Kammer auch in der Folge ihre Zeit verschwenden und sich ohnmächtig zeigen würde, so müßte sie sich auflösen, die Kammer könnte aber dem Lande noch große Dienste leisten, er schlage daher vor, zuerst das Municipal-Wahl- und dann das Municipal-Organisationsgesetz zu berathen. Der Antrag wurde von Bethmont und Berenger vom linken Centrum bekämpft, aber schließlich von der Versammlung angenommen. Die Versammlung beschloß ferner, sodann das politische Wahlgesetz zu discutiren. Das Resultat der Sitzung beweist, daß die aus den verschiedenen Fractionen der Rechten zusammengesetzte Majorität noch besteht. Die Regierung nahm während der Discussion keine Gelegenheit, über ihren Standpunkt sich zu äußern.

London, 30. Mai. Tausend Kohlengrubenarbeiter in Mola (Nordwales) haben die Arbeit eingestellt, um sich der beabsichtigten Herabsetzung der Löhne um 10 Procent zu widersetzen.

New-York, 30. Mai. Henri Rochefort traf, begleitet von zwei Freunden, heute Abend hier ein; er hat sich jede Empfangsfeierlichkeit verbeten.

Lokales.

X **Karlsruhe**, 31. Mai. Unsere neuntägige Messe nahm heute beim herrlichsten Sommerwetter und scheidendem säuselnden Mailüfterl ihren Anfang. Die Buden sind zahlreich; auf dem Marktplatz und Langenstraße Verkaufsbuden aller Art, Marktschreier; auf dem Friedrichsplatz Möbel; Ludwigsplatz: Carroussel, ein sehenswerthes Museum, sonstige Schaubuden, viele Schießstände und am Ende der — Käsperle mit schrecklichen Prügelwerkzeugen. Auf der Schießwiese ist zu sehen: ein Affentheater, eine Herkulesin, die „Eiche Thüringens", (ein wirklich colossales Modell) u. s. w. Der Besuch der Messe vom Publikum war stark; allenthalben buntes Leben, namentlich auf dem Ludwigsplatz, dem eigentlichen Tummelplatz während der Messe. Was jedoch den Erlös anlangt, so werden die Landleute noch zahlreicher kommen müssen. Morgen dürfen die Orgelmänner 2c. ihre Thätigkeit entfalten und mit ihren Schmerzensmelodien dem Publikum Straßen und Wirthshäuser zur Ohrenfolter machen.

© **Bohlsbach**, A. Offenburg. Die am 28. Mai hier vorgenommene Gemeinderathswahl fiel gut aus. Von den 104 abgegebenen Stimmen fielen auf Georg Bahr 91, auf Joseph Link 83, und auf Joseph Metz 73 Stimmen. Alle 3 Gewählten gehören der kath. Volkspartei an.

†† **Bruchsal**, 31. Mai. Der Eisenbahndamm der Linie Germersheim Bruchsal kriecht langsam wie eine träge Schnecke gegen unsere Stadt heran und macht Miene, demnächst den Schloßgarten zu berühren, um später im hiesigen Bahnhof seinen endlichen Abschluß zu finden. Die Bruchsaler freuten sich auf manchen Sommer, schon in der Hoffnung, die neue Bahn werde sie zur Zeit der Glühhitze in schnellem Laufe zum Vater Rhein tragen, um dort ein erfrischendes Bad nach des Tages Last und Mühe nehmen zu können. Umsonst; auch in diesem Jahre wird nichts daraus und es bleiben uns nur der Saalbach trübe Fluthen oder das Wannenbad einer melancholischen Zelle für die diesmalige Badesaison wiederum übrig. Auch sonst bietet fraglicher Bahnbau manches Auffallende. Bei dem außerordentlich langsamen Baubetrieb hätte man gewiß auch Zeit gefunden, die betreffenden Güterstücke anzukaufen 2c. Es ist durchweg noch nicht geschehen, wiewohl der Bahndamm darüber hin in Angriff genommen ist. Verfrüht wäre es, meinen wir, jetzt nicht mehr, wenn der noch ausstehende Geländeankauf mit den betreffenden Eigenthümern bezw. Nutznießern in's Reine gebracht würde. Zudringlich wird es wohl auch nicht sein, wenn an die baldige Effectuirung erinnert wird.

* **Karlsruhe**, 31. Mai. Tagesordnung der 1. Kammer: Dienstag, 2. Juni, früh 9 Uhr, Berathung des Altkatholikengesetzes; Berichterstatter: Präsident Hildebrandt.

Für die bedrängte Wittwe in Daxlanden mit dem Poststempel Rappenau 5 fl., C. und M. W. in N. 2 Thalerscheine, von X. 2 fl., von A. H. in Freiburg 2 Thalerscheine, von B. 2 fl., von Fräulein S. in Freiburg 1 fl. 45 kr., von H. E. von hier 1 fl. 45 kr., von Frau Oberzollinspektor Sold, Wittwe in Lahr 1 fl. 30 kr., von Villingen 2 fl., von A. H. in Baden 1 fl.

Einladung.

Am nächsten Dienstag, Vormittags 9 Uhr, wird in hiesiger katholischer Stadtpfarrkirche ein feierliches Requiem für den † Reichstagsabgeordneten v. Mallinckrodt abgehalten werden, wozu die unterzeichneten Abgeordneten ergebenst einladen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1874.

v. Buß. Edelmann. Förderer. Dr. Hansjakob. Hennig. Hug. Junghanns. Lender. Marbe. Reichert.

Dienstag, den 16. Juni, Morgens 9 Uhr, findet in Bermatingen der Capitelsjahrestag statt, wozu die hochw. Herren Geistlichen des Kapitels Linzgau ergebenst eingeladen werden.

Ueberlingen, den 17. Mai 1874.

Erzb. Dekanat Linzgau.
Stöhr.

Freiburger Diöcesan-Archiv.

Der achte Band des Diöcesan-Archivs wird dieser Tage ausgegeben und den Mitgliedern des kirchlich-historischen Vereins unter Nachnahme des Betrags wie üblich, per Post zugesandt werden.

Urtheil über die Farbendruck-Prämie zu „Alte und Neue Welt" von Gebr. Carl u. Nikolaus Benziger in Einsiedeln.

— Das Schlesische Kirchenblatt von 1873 Nr. 37 sagt hierüber: Die Prämien zu „Alte und Neue Welt" sind wahre Bravourstücke von Kunstblättern geworden, die wir in Palästen, wie Bürgerhäusern, bei Beamten und Geistlichen sorgsam gesammelt und eingerahmt finden, und die ganz besonders dazu geeignet sind, in Familien, Schulen 2c. den bessern Geschmack am Schönen in den Augen der heranwachsenden Jugend zu wecken und fortzubilden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Herbolzheim.

Todesanzeige.

Mit tiefem Schmerze bringen wir unsern Verwandten und Bekannten die Trauerkunde von dem am 29. März, Abends 6 Uhr, erfolgten Ableben unserer unseres unvergeßlichen Gatten, Vaters, Großvaters u. Urgroßvaters

Anton Bosch,

vormaligem Bierbrauer.

Er hatte das 81. Lebensjahr zurückgelegt, lebte 52 Jahre in glücklicher Ehe, und starb, mit den heil. Sacramenten gestärkt, gottergeben. Wir bitten um stille Theilnahme.

Herbolzheim, 29. Mai 1874.

Die trauernde Familie **Bosch.**

Commis gesucht.

In einem Holz- und Eisengeschäfte findet ein katholischer junger Mann Commis-Stelle. Gute Referenzen und Kenntnisse der Branchen erforderlich.

Franco-Offerten sub. B. A. nimmt die Exped. d. Bl. entgegen. 3.1.

Schwaningen. 2.1.

Bauaccord-Begebung.

Zur Restauration des Pfarrhauses in **Weizen**, Amts Bonndorf, sind

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten . . .	181 fl. 12 kr.
Anstreicherarbeiten . .	11 fl. 50 kr.
Tapezierarbeiten . . .	10 fl. 12 kr.
Hafnerarbeiten . . .	— fl. 36 kr.
Schreinerarbeiten . .	2 fl. 6 kr.
Schlosserarbeiten . .	5 fl. 48 kr.

erforderlich, welche im Soumissionswege in Accord gegeben werden sollen. Die zur Uebernahme Lusttragenden werden eingeladen, ihre Angebote schriftlich innerhalb 14 Tagen bei der kath. Stiftungscommission in Schwaningen versiegelt und portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Ueberschläge und Bedingungen zur Einsichtnahme aufliegen. Der Meßner in Weizen ist angewiesen, zur Einsicht der Arbeiten das Pfarrhaus zu öffnen.

Schwaningen, den 28. Mai 1874.

Die kath. Stiftungs-Commission.

Knöbel, Pfv.

☞ Ein heizbares, unmöblirtes Zimmer, Mansarde oder in einem Hintergebäude, mit Holzplatz, in einem soliden Hause von der Karlsstraße bis Spitalplatz gelegen, wird auf den 1. oder 23. Juli gesucht. Adressen bittet man im Bureau d. Bl. abzugeben.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Stolz, Legende oder der christliche Sternhimmel. Ausgabe in Quart.

in einem Bande Thlr. 2. 20 sgr. — fl. 4.; in 10 Lieferungen à 8 sgr. — 24 kr. Außer den bisherigen Gratis-Prämien „Ecce homo" und „Mater Dolorosa" die 40 auf 53 Centimeter große neue Prämie;

Madonna von der immerwährenden Hilfe in Oelfarbendruck auf Goldgrund.

Auf Papier, unaufgezogen, gefirnißt, gegen Nachzahlung von 22½ sgr. — fl. 1. 18 kr.;
auf Leinwand aufgezogen mit Blendrahme fertig zum Einsetzen, gegen Nachzahlung von Thlr. 1. 12 sgr. — fl. 2. 30 kr.;
in brauner polirter Holzrahme mit zwei Goldstreifen gegen Nachzahlung von Thlr. 3. 15. sgr. — fl. 6.
Verpackung wird nicht berechnet.

Hundert Heiligenbilder

in **brillantem Farbendruck** mit Verzierungen in einer Auswahl von fünfzig verschiedenen Heiligen,
mit Gebet nur 1 fl. 12 kr.
ohne „ nur 1 fl. 6.3.

Dieselben eignen sich vorzüglich zum Vertheilen an Schulkinder.
Bei Abnahme von 1000 Exemplaren liefere ich 100 Exempl. gratis.

Fr. Gypen's Kunst-Verlag in München.

Bekanntmachung.

Nr. 14,705. Zu O.-Z. 172 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen die Aktiengesellschaft „Badenia" für Verlag und Druckerei in Karlsruhe. Das Datum des Gesellschaftsvertrags ist der 4. Dezember 1873. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe. Der Gegenstand des auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkten Unternehmens ist der Betrieb von Verlagsgeschäften, sowie der sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und der Geschäfte der Druckereien, sowie die Erwerbung von Grundstücken, Etablissements und Handelsgeschäften zu diesen Zwecken. Die Höhe des Grundkapitals beträgt 25,000 Thaler; dasselbe ist in 500 Aktien getheilt, jede Aktie zu 50 Thaler. Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Genehmigung der Generalversammlung auf andere Personen übertragen werden. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Badischen Beobachter, den Pfälzer Boten, den Anzeiger von Lahr und die Freie Stimme vom See. Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines vom Aufsichtsrathe notariell zur Zeichnung der Firma per Procura ermächtigten Gesellschaftsbeamten versehen sind. Die Generalversammlung wählte als Mitglieder des Vorstandes die Herren **Wendelin Grimm**, Kaufmann in Karlsruhe, und **Gustav Oberle**, Stadtpfarrer in Bruchsal.

Karlsruhe, den 27. Mai 1874.

Großh. Amtsgericht.

Nebenius.

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehensloosen.

Joh. H. Sternberg,
Bankgeschäft. **Frankfurt a. M.**

Ausschreiben.

Buchennutzholz-Verkauf.

Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domänen-Kanzlei beabsichtigt einen Buchennutzholz-Verkauf auf mehrere Jahre, vorerst auf 4 Jahre, abzuschließen. Das Holz entfällt der Fürstlichen Oberförsterei St. Hubertus im Spessart und ist dessen Abfuhr zu dem kaum eine Stunde entfernten Maine durch eine die genannte Oberförsterei ihrer ganzen Länge nach durchschneidende Kunststraße sehr erleichtert.

Auf den Wunsch der Kaufliebhaber könnte auch unter Benützung einer bedeutenden Wasserkraft unmittelbar an letztgedachter Straße eine Sägmühle errichtet und gleichzeitig in Pacht gegeben werden.

Die Kaufs- und Pachtbedingungen liegen bei uns zur Einsicht offen.

Wertheim a/M., den 21. Mai 1874.

Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domänen-Kanzlei.

von Jagemann.

Hottenroth.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 2. Juni. Drittes Quartal. 75. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Jerry und Betely.** Singspiel in 1 Akt von Goethe, Musik von Frau Ingeborg von Bronsart. Neu einstudirt: **Der häusliche Krieg.** Komische Oper in 1 Akt von Franz Schubert. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 3 Juni. **Die Sirene.** Lustspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Karlsruhe, 30. Mai. Bei der heute stattgehabten Serienziehung der großh. badischen 35-fl.-Loose wurden folgende Nummern gezogen: Serie-Nr. 1363 1579 1960 2180 2343 2567 2684 3177 3377 3894 3906 4310 4946 5011 5134 5157 5557 6315 7193 7191.

Hubertshofen.

Todesanzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meine liebe Mutter

Katharina Schmitt

nach kurzem Leiden, versehen mit den heil. Sacramenten, den 25., Morgens 6 Uhr, zu sich zu rufen.

Dies zur Nachricht allen Freunden und Bekannten, besonders aus dem Clerus mit der Bitte um Memento.

Hubertshofen, 30. Mai 1874.

Joseph Schmitt, Pfrv.

Fahrtenplan vom 1. Juni 1874

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.40. 11.40*. 1.45. 2.25*. 5. 4.50.* 7.30. (10.15 nur bis Rastatt.)

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
2.5*. 7.10. 9.30. 11*. 12.40. 1.45*. 4.55. 3.25*. 8.45. 7.10*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10.55*. 11.50. 1.40. 5.5. 7.50. 11.05

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.55. 12.23. 1.29* 5.3. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6. 8.20. 10.50*. 2.30. 6.10. 4†. 6†.

Von Maxau:
7.5. 9.30. 10.25*. 12.40. 4.20. 9.15. 5.30†. 7.35†.

* Schnellzüge. † Badzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 30 Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.							
Preußen 4½% Consol. Oblig	106	P	Rußland 5% Obligationen v. 1872	—	P	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅜	b
4½% do.	—	b	Belgien 4½% Obligationen	103¼	G	3% do. do.	49⅛	b
4% do.	—	b	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅝	G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84	G
Baden 5% Obligationen	104¾	b	Schweiz 4½% Berner Obligationen	98¼	P	5% do. do. 2. Emiss.	82¾	G
4½% do.	101⅛	G	4% „ „	95⅞	b	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84¼	G
4% do.	98⅛	b	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅝	G	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62¼	G
3½% do. v. 1842	91¾	b	6% „ 1885r v. 1865	101¼	G	5% Hessische Ludwigsbahn	104	G
Bayern 4½% Obl. (Rinz 1jähr.)	101⅝	G	5% „ 1904r 40/40 1864	—	P	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	—	G
4½% „ 1856 Zs. ½jähr	101¾	G	Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅝	G	6% Central Pacific, rückz. 1898	78	b
4% „ „ 1jähr.	97½	b	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95	G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65½	G
Württemberg 5% Obligationen	105	G	do. leere.	—	P	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	45	G
4½% „	101	G	**Actien und Prioritäten.**			**Anlehens-Loose.**		
4% „	97¾	P	Badische Bank, 200 Thaler	112½	b	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113¾	b
Nassau 4½% Obligationen	98½	G	3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½	G	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112½	b
3½% do.	93½	G	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	360	G	Badische 35-fl.-Loose	—	G
Sachsen 5% do.	—	G	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1017	G	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22	G
Gotha 5% do.	101¾	G	5% do. Creditactien, fl. 160	123½	G	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	G
Gr. Hessen 5% do.	98⅞	G	Stuttgarter Bank	—	P	„ 25-fl.-Loose	—	b
4% do.	97	G	5% Elisabethbahn, fl. 200	201½	G	Kurhessische 40-Thaler-Loose	71¼	G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	67½	G	5% Rudolphsbahn, fl. 200	159	G	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	G
4% Papierrente Z. 4½%	62½	G	4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	173¼	G	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	—	G
do. do.	62½	G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	108½	G	„ 5% 500 do. do. 1860	98⅝	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	—	G	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	129½	b	„ 100-fl.-Loose do. 1864	157½	b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅝	G	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	329	b	Schwedische 10-Thaler-Loose	15¾	P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	—	b
Meininger 7-fl.-Loose	8¼	G

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99⅝	b
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105⅛	P
Brüssel „	94¼	G
Hamburg „	105⅛	b
Leipzig „	105	P
London „	118⅞	b
Mailand „	85¼	G
Paris „	94⅜	G
Wien „	105¼	G

Gold und Silber.

Pistolen	fl. 9.38	—
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.45	—47
Ducaten	„ 5.32	—34
20-Frankenstücke	„ 9.25	—26
Engl. Sovereigns	„ 11.51	—53
Russ. Imperiales	„ 9.41	—43
Dollars in Gold	„ 2.25½	28½

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg